

Teilnehmerfragen mit Antworten zum Webinar „Alleinarbeitsplätze“ vom 09.02.2021

F = Frage

A = Antwort

F: Darf die Überwachung durch Privatpersonen erfolgen. Beispiel: Dacharbeiten an Blitzschutzanlage. Wie kann ich die Verantwortung haftungsrechtliche sicherstellen?

A:

Die Verantwortung und damit Haftung bleibt gemäß ASchG (Verwaltungsrecht) immer beim Arbeitgeber/der Arbeitgeberin.

„Dürfen“ ist daher in der Praxis für viele Fälle eine Rechtsfrage, welche gegebenenfalls bei Unfällen das Gericht (Strafrecht) entscheiden wird. In der Praxis ist es eher schwer vorstellbar, dass firmenfremde Privatpersonen Sicherungsarbeiten durchführen, da die für die Sicherung bzw. Überwachung zuständige Person jedenfalls geeignet sein muss und über die notwendige Information und Unterweisung zu verfügen hat. Auch hat der/die Arbeitgeber/-in in der Regel kein unmittelbares Weisungsrecht gegenüber Privatpersonen und umgekehrt.

Für z. B. Arbeiten auf Dächern gilt explizit § 87 Abs. 8 BauV (Bauarbeiterschutverordnung) wonach bei besonderer Gefährdung zumindest ein/e zweite/r Arbeitnehmer/-in zu Überwachungs- und Sicherungszwecken eingesetzt werden muss.

F: Sind auch Erkrankungen wie Herzinfarkt zu berücksichtigen?

A:

In der Gefährdungsbeurteilung „Alleinarbeit“ kann in der Regel nicht jede Eventualität erfasst werden. Bei allgemeinen und berufsunabhängigen Lebensrisiken, wie etwa einem Herzinfarkt oder Schlaganfall stößt die Alleinarbeitsthematik an ihre Grenzen und auch in einem Büro oder einem kleinen Einzelhandelsgeschäft dürfte dann niemals jemand allein arbeiten. Hier ist Alleinarbeit daher zulässig, sofern sie nicht über etwaige individuelle Gesundheitsprobleme der alleinarbeitenden Personen Bescheid wissen, wie z. B.: Mitarbeiter/-innen mit chronischen Erkrankungen wie Anfallsleiden oder plötzlicher Atemnot; Mitarbeiter/-innen mit erhöhten Gesundheitsrisiken z. B. nach einem Schlaganfall. Ebenso ist bei Verdacht auf eine Suchtproblematik oder eine psychische Erkrankung Vorsicht geboten. Grundsätzlich sollte jede/r für Alleinarbeit eingesetzte Mitarbeiter/in psychisch so belastbar sein, dass er auch in einer Notsituation nicht in Panik verfällt, sondern alles tut, um für seine Rettung zu sorgen.

F:

- a) Bürobetrieb - Reinigung an Firma ausgelagert. Diese geschieht außerhalb der Bürozeiten (nach 17:00 bis 19:00; Mo bis Do und Freitag ab 14:00 bis 15:30). Muss ich als Bürobetriebsinhaber was tun?
- b) Und wenn die Reinigungskräfte fix angestellt sind?
- c) Gibt es für § 8 ASchG. ein Musterformular welche ich der Reinigungsfirma senden kann?

A:

- a) Grundsätzlich gilt das ASchG. Jeder Arbeitgeber/-in ist für ihre Arbeitnehmer/-innen verantwortlich und grundsätzlich für die Einhaltung der Arbeitnehmer/-innenschutzbestimmungen zuständig. Also ist auch durch diesen die grundsätzliche Evaluierung des Arbeitsplatzes durchzuführen und gegebenenfalls die Alleinarbeitsthematik zu betrachten. Für den Bürobetreiber bleiben die Koordinationspflichten im Sinne § 8 ASchG. Entsprechende Unterweisungen im Sinne § 14 ASchG sind jedenfalls durchzuführen.
- b) Wenn das Reinigungspersonal fix beim Arbeitgeber angestellt ist, ist die Evaluierung für den Arbeitsplatz „Büroreinigung“ auch durch diesen selbst durchzuführen. Es ist hierbei der Arbeitsplatz inkl. Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe,... und gegebenenfalls auch die Alleinarbeitsthematik zu betrachten.
- c) Es ist sinnvoll beim Reinigungsdienstleister die Evaluierungsunterlagen (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente) anzufordern. In diesen sollten alle relevanten Informationen enthalten sein. Gleichzeitig ist es notwendig dem Reinigungsdienstleister im Rahmen der Koordination (§ 8 ASchG) die relevanten Informationen z. B. eigene Evaluierung und Vorgaben des Bürobetriebes, wie z. B. Zutrittsregelungen u. ä. selbst zu übermitteln. Zweckmäßig ist jedenfalls im Zweifel etwaige Schutzmaßnahmen gemeinsam festzulegen. Erforderlichenfalls entsprechende Informationen und Unterweisungen sind vor Arbeitsaufnahme durchzuführen.

Weitere Detailinformationen hierzu:

<https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Uebergreifendes/Koordination-Ueberlassung/Koordination-Ueberlassung.html>

F: Bekommen wir die PPP zur Verfügung gestellt, oder sollen wir mitschreiben?

A: Alle Unterlagen sowie den Mitschnitt zum Webinar finden Sie unter:

<https://www.wko.at/service/ooe/umwelt-energie/webinare-umweltservice.html>
